



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Erzhausen  
Rodenseestraße 3  
64390 Erzhausen

**Fachbereich  
Kommunalaufsicht**

Andrea Koch  
☎ 06151 881-1248  
✉ kommunalaufsicht@ladadi.de

🌐 www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Erzhausen für das  
Haushaltsjahr 2026;  
Aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß § 97a Ziffern 1, 4 und 5 in  
Verbindung mit den §§ 92 Abs. 5 Ziffer 2, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO**

Ihr Zeichen/Schreiben vom  
Steil./08.01.2026  
Unser Zeichen  
241 1.11.020/54 ko

Datum  
27. Februar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen am 18. Dezember 2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2026 ist mir samt dem Haushaltsplan am 8. Januar 2026 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2024 erfolgte am 10. Februar 2026 und die Unterrichtung der Gemeindevertretung sowie der Aufsichtsbehörde über dessen wesentlichen Ergebnisse am 23. Februar 2026. Die Bestätigung des hiesigen Revisionsamts über die Prüffähigkeit des Jahresabschlusses ging am 27. Februar 2026 ein, so dass ich – im Hinblick auf § 112 Abs. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) – nunmehr über die Genehmigung entscheiden konnte.

**Postanschrift:**

Der Landrat des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

**Dienstgebäude/Hausadresse:**

Kreishaus Dieburg  
Albinstraße 23  
64807 Dieburg  
☎ 06151 881-0

**Fristenbriefkasten:**

Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt

**Sprechzeiten:**

Nach Terminvereinbarung

**Bankverbindung:**

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
BIC HELADEF1DAS  
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg  
BIC HELADEF1DIE  
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

USt-IdNr. DE111608693

Der diesjährige Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbedarf in Höhe von 924.501 € aus. Auch in den einzelnen Planungsjahren bis einschließlich 2029 soll jahresbezogen kein positives Ergebnis erwartet werden. Die Gemeinde Erzhausen profitiert hier allerdings von der (wiederholten) Ausnahmeregelung, die der diesjährige Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz trifft, nämlich von der Erlaubnis, für den Ausgleich des ordentlichen Defizits 2026 auch den Bestand der außerordentlichen Rücklage zum 31. Dezember 2024 – immerhin 385.443 € – heranzuziehen. Wäre die Gemeinde, wie von der HGO vorgesehen, auf den ausschließlichen Rückgriff auf die ordentliche Rücklage angewiesen, würde diese zur Abdeckung der künftigen Defizite nicht ausreichen. So aber sind die Rücklagen auskömmlich, um alle derzeit geplanten Fehlbedarfe aufzufangen. Der Ergebnishaushalt des Jahres 2026 gilt somit als ausgeglichen im Sinne des § 92 Abs. 5 Ziffer 1 HGO und bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.



Auch im Finanzhaushalt wird in diesem Jahr ein Defizit in Höhe von 148.261 € erwartet. Die Verfehlung des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs mündet hier – anders als beim Ergebnishaushalt – aber in ein Genehmigungserfordernis. Zwar verfügt die Gemeinde Erzhausen zu Beginn des Jahres 2026 über genügend ungebundene Liquidität, um die Ausgleichslücke zu decken, dies ändert aber nichts an der formellen Genehmigungspflicht im Sinne von § 97a Ziffer 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO. Meine diesbezügliche Genehmigung der Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich kann ich erteilen, da der soeben erwähnte Bestand der „freien“ Liquidität mit 1.233.432 € ausreicht, um dem gemeindlichen Schuldendienst ohne Vernachlässigung der kommunalen Aufgaben nachzukommen. In den Folgejahren ab 2027 wird ausweislich der mittelfristigen Finanzplanung ein jeweils ausgeglichener Finanzhaushalt prognostiziert.

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde im mittelfristigen Zeitraum sicherzustellen, hat die Gemeindevertretung ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) beschlossen, wonach ab dem Jahr 2027 der Hebesatz für die Grundsteuer B von derzeit 1.200 % auf dann 1.590 % steigen soll. Auch wenn das HSK und die Einplanung der darin enthaltenen Maßnahme im gemeindlichen Haushalt erforderlich waren, um den durchgehenden Haushaltsausgleich im mittelfristigen Planungshorizont zu erreichen, unterliegt es nicht der Genehmigungspflicht. Das Erfordernis, bei Fehlbedarfen in der Ergebnis- und Finanzplanung ein HSK zu erstellen, bezieht sich nach der jüngsten Änderung der HGO nur noch auf das aktuelle Haushaltsjahr. Im Fall der Gemeinde Erzhausen war es jedoch im Hinblick auf die beantragten Kreditermächtigungen unerlässlich, die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Bedienung des Schuldendienstes auch in den Folgejahren stets sicherzustellen. Eine uneingeschränkte Genehmigung der in diesem Jahr veranschlagten Kredite wäre andernfalls schwer möglich gewesen. Insofern handelt es sich streng genommen um ein „freiwilliges“ HSK, welches in Bezug auf die finanzielle Lage der Gemeinde in jeder Hinsicht seine Berechtigung hat.

Bei den in § 2 der Haushaltssatzung etatisierten Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 800.000 € handelt es sich um eine (nach § 103 Abs. 2 HGO) genehmigungspflichtige Festsetzung. Durch den Genehmigungsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen. Da, wie oben ausgeführt, sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt dank der beschlossenen haushaltssichernden Maßnahmen in allen Planungsjahren ausgeglichen im Sinne der HGO ist und die Gemeinde somit belegt hat, dass die beabsichtigte Kreditaufnahme bzw. der damit einhergehende Schuldendienst nicht zur Vernachlässigung der originären gemeindlichen Aufgaben führen wird, kann ich meine Genehmigung uneingeschränkt erteilen.

Im Hinblick auf § 93 HGO bitte ich jedoch darum, Investitionskredite selbstverständlich nur dann aufzunehmen, wenn ein tatsächlicher Bedarf besteht. Dieser Hinweis ist in diesem Jahr nicht bloß grundsätzlicher Natur, denn im Haushalt wurden faktisch höhere Kredite veranschlagt, als für die Investitionsfinanzierung notwendig sind: Ausgehend von den geplanten Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ergibt sich – unter Berücksichtigung der Tilgungszuschüsse und der nicht durch Kredite zu finanzierenden Auszahlungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage – ein bereinigter Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von lediglich 725.185 €. Die Gemeinde Erzhausen wird also maximal 725.185 € Kredite zur Investitionsfinanzierung benötigen, hat jedoch Kredite in Höhe von 800.000 € veranschlagt. Üblicherweise hätte dies zur Rückgabe des Haushalts mit der Bitte um einen Anpassungsbeschluss oder aber zu einem Beitrittsbeschluss im Sinne des Hinweises Nr. 7 zu § 103 HGO geführt. Von der eigentlich erforderlichen Kürzung des Kreditbetrags sehe ich jedoch allein aufgrund der Geringfügig-



Seite 3

keit des übersteigenden Betrags ab. Damit einher geht meine Erwartung, dass sich die gemeindlichen Entscheidungsträger im Haushaltsvollzug dieser Sache bewusst sind und Kredite nur bis zu dem maximal zulässigen Betrag aufnehmen. Da auch die Kreditermächtigung des Jahres 2025 noch in voller Höhe von 1,2 Mio. € zur Verfügung steht, habe ich dahingehend keine Bedenken.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite (2 Mio. €) ist ebenfalls genehmigungsfähig. Zwar weist die Liquiditätsplanung, die Bestandteil des Finanzstatusberichts ist, lediglich einen voraussichtlichen unterjährigen Liquiditätskreditbedarf von maximal 867.816 € aus. Liquiditätskredite dürfen allerdings auch zur vorübergehenden Zwischenfinanzierung von Investitionen aufgenommen werden, weswegen der festgesetzte Betrag nicht zu beanstanden ist. Vorsorglich mache ich auf die Pflicht des § 105 Abs. 1 Satz 3 HGO aufmerksam, wonach Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden sollen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Erzhausen trotz der erteilten Genehmigungen als äußerst angespannt zu bewerten ist. Der formelle Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt konnte im mittelfristigen Horizont lediglich durch die Inanspruchnahme von Rücklagen dargestellt werden. Dies verdeckt rein rechnerisch, dass die laufenden Erträge der Gemeinde derzeit und in den folgenden Jahren nicht ausreichen, um die laufenden Aufwendungen zu decken. Es liegt somit ein strukturelles Defizit vor, das an der Substanz des gemeindlichen Eigenkapitals zehrt. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Erzhausen ist für die Zukunft nur deshalb als gesichert anzusehen, weil die Gemeindevertretung mit dem Beschluss des Haushaltssicherungskonzepts und der darin verankerten deutlichen Anhebung der Grundsteuer B ab 2027 die notwendige Einnahmeverbesserung verbindlich in Aussicht gestellt hat.

Vor diesem Hintergrund ist im Haushaltsvollzug strenge Disziplin geboten. Ich empfehle, alle Ermessensspielräume bei Ausgabenentscheidungen restriktiv zu handhaben und, wie bereits im Kontext der Investitionskredite ausgeführt, Kreditermächtigungen nur im absolut unabweisbaren Umfang in Anspruch zu nehmen.

Meine übrigen, im Wesentlichen formellen Feststellungen habe ich mit Herrn Steinmetz von Ihrer Verwaltung besprochen. Ich empfehle unter Berufung auf § 50 Abs. 3 HGO, die Mitglieder der Gemeindevertretung über den Inhalt dieser Verfügung zu unterrichten.

Mein Genehmigungsvermerk ist in zweifacher Ausfertigung beigelegt. Ich bitte Sie nun um weitere Veranlassung im Sinne des § 97 Abs. 4 HGO und darum, mir die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und meiner Genehmigung zu gegebener Zeit wie gewohnt nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Koch

Anlagen



## Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg

- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 27. Februar 2026

Az.: 241 1.11.020/54 ko

### G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Erzhausen;
2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Erzhausen für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

**800.000 €**

(in Worten: Achthunderttausend Euro);

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**2.000.000 €**

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Im Auftrag

Koch

